

ALLGEMEINE EINKAUF- UND SUBUNTERNEHMERBEDINGUNGEN (A.E.S.B.) VON VLINT HOLDING B.V

Artikel 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Subunternehmerbedingungen (nachstehend A.E.S.B. genannt) sind auf alle Anfragen und Aufträge der zur Vlint Holding B.V. gehörenden Unternehmen anzuwenden.

2. In diesen A.E.S.B. gelten folgende Definitionen: Auftraggeber: ein zur Vlint Holding B.V. gehörendes Unternehmen, das einen Auftrag erteilt; Auftragnehmer: die natürliche oder juristische Person, an die der Auftrag gerichtet ist, beziehungsweise welcher der Auftrag erteilt wird; Auftrag: die vom Auftraggeber auftragene Lieferung von Sachen und/oder Ausführung von Leistungen und/oder Erbringung von Dienstleistungen; Bauherr: der Auftraggeber eines zur Vlint Holding B.V. gehörenden Unternehmens; Vertrag: der nach der Auftragsannahme zustande kommende Vertrag; Hauptbauvertrag: der Vertrag zwischen Bauherr und Auftraggeber, dessen Bestandteil der Auftrag ist; Lohnabgaben: die Lohnsteuern, Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zu den Arbeitnehmerversicherungen und die einkommensabhängigen Krankenversicherungsbeiträge zusammen.

3. Wörter im Singular beziehen sich auch auf Wörter im Plural und umgekehrt, sofern sich dies aus dem Kontext ergibt.

4. Jeder Abschluss eines Auftrags erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung des Zustandekommens des Hauptbauvertrags sowie der Genehmigung des Auftragnehmers durch den Bauherrn und/oder die Bauleitung.

Artikel 2 Auftragsannahme

1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den ihm zugesandten Auftrag unverändert und unterzeichnet innerhalb von 14 Tagen nach dem Versanddatum zurückzusenden. Unterlässt der Auftragnehmer die Rücksendung des Auftrags innerhalb der oben genannten Frist und erhebt er innerhalb dieser Frist keinen Einwand gegen dessen Inhalt oder beginnt er innerhalb der vorbezeichneten Zeitspanne mit der Auftragsausführung, so gilt der Auftrag als angenommen -, und zwar unter Geltung der Bestimmungen der Auftragserteilung sowie dieser A.E.S.B..

2. Für alle Aufträge des Auftraggebers gelten die folgenden Bestimmungen in der nachfolgenden Rangfolge:

a. alle sich auf den Auftrag beziehenden technischen und verwaltungsmäßigen Bestimmungen und die dazugehörigen Zeichnungen sowie die diesbezüglichen Protokolle und/oder Änderungsmitteilungen, Erläuterungen und Ergänzungen; die Bestimmungen des Hauptbauvertrages, soweit sie mit der dem Auftragnehmer vom Auftraggeber auftragene Lieferung und/oder Leistung zusammenhängen, sowie der vom Bauherrn und/oder Auftraggeber erstellte Sicherheits- und/oder Gesundheitsplan oder Projektplan;

b. diese A.E.S.B.; Die Auftragsbestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen der Buchstaben a und b dieses Absatzes 2.

3. Sollten die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und/oder b zueinander in Widerspruch stehen, so haben die erstgenannten Bestimmungen Vorrang vor den letztgenannten Bestimmungen. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen und/oder Unterlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a bestimmt sich der Vorrang nach der in diesen Bestimmungen und/oder Unterlagen genannten Vorrangregelung. Wenn die Bestimmungen und/oder Unterlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a keine Vorrangregelung enthalten, sind sie gleichrangig und müssen im gemeinsamen Zusammenhang gesehen und ausgelegt werden; dies gilt unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 5.

4. Die funktionellen und/oder technischen Angaben und/oder die Leistungsbeschreibung, die dazu gehörenden Zeichnungen, Protokolle sowie Änderungsmitteilungen, Erläuterungen und Ergänzungen liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme durch den Auftragnehmer aus. Auf Wunsch werden dem Auftragnehmer Kopien dieser Unterlagen als Ausdruck oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, es sei denn, diese Unterlagen werden über eine Website für den Informationsaustausch (z. B. 'SharePoint') zur Verfügung gestellt. Es wird unterstellt, dass der Auftragnehmer Einsicht in die Leistungsbeschreibung, alle Zeichnungen und alle relevanten Unterlagen genommen hat und alle sonstigen, von ihm angeforderten Informationen erhalten hat; er kann sich diesbezüglich nicht auf Unkenntnis berufen.

5. Enthält der Auftrag offensichtliche Unklarheiten, Doppeldeutigkeiten oder Mängel, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich auf diese Tatsache hinzuweisen und um Erläuterungen zu bitten, bevor er mit der Ausführung, Herstellung oder Lieferung beginnt; andernfalls entfällt jeder Anspruch auf zusätzliche Zahlungen.

6. Bestimmungen und/oder allgemeine (Liefer-)Bedingungen des Auftragnehmers sind auf den Auftrag nicht anwendbar, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich vom Auftraggeber angenommen werden.

Artikel 3 Verpflichtungen des Auftragnehmers

1. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers umfassen unter anderem:

- die gute, taugliche und vertragsgemäße Ausführung der von ihm zu verrichtenden Lieferung und Leistung;
- die Ausführung der ausschließlich vom Auftraggeber erteilten Anweisungen und Aufträge;
- die Vorlage eines gültigen Nachweises über die Eintragung beim Finanzamt, eines kürzlich erstellten Handelsregisterauszugs sowie – bei Anwendbarkeit des niederländischen Gesetzes über die Kettenhaftung - des Originalsperikontenvertrags. Diese Unterlagen sind auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen;
- die Vorlage von Kopien der gültigen Ausweispapiere und Qualifikationsnachweise der einzusetzenden Mitarbeiter an den Bevollmächtigten des Auftraggebers, bevor der Auftragnehmer den Mitarbeitern die Aufnahme der Tätigkeiten auf der Baustelle gestattet. Während der Durchführung von Tätigkeiten müssen die Mitarbeiter auf erstes Verlangen ihre Ausweispapiere vorlegen können;
- die Einhaltung des niederländischen Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des niederländischen Gesetzes über den Einsatz von Arbeitskräften durch Vermittler sowie die Befreiung des Auftraggebers von eventuellen Bußen und/oder Sanktionen sowie vor Ansprüchen des Bauherrn infolge einer Übertretung dieser Gesetze;
- auf Verlangen des Auftraggebers die Aushändigung einer – nach den Vorgaben des Auftraggebers zu fertigenden – Aufstellung, aus der die Namen und die Bürgerservicenummern (BSN) der wöchentlich in dem Projekt beschäftigten Mitarbeiter hervorgehen;
- die Ermöglichung der Einsichtnahme in die Lohnaufstellungen durch den Auftraggeber auf dessen Verlangen;
- die sorgfältige/pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber den von ihm bei der Projektdurchführung beschäftigten Mitarbeitern;
- jeweils auf Verlangen des Auftraggebers, jedoch mindestens einmal im Quartal aus eigener Initiative die Vorlage einer Zahlungsbüroübersicht – jeweils im Original - aus der sich die abgeführten Abgaben an das Finanzamt ergeben - und zwar gemäß den in niederländischen Gesetz über die Kettenhaftung festgestellten Richtlinien; j. jedwede Vorlage von Preisangaben und/

oder Angeboten an den Bauherrn des Auftraggebers - betreffend die dem Auftraggeber vom Bauherrn aufgetragenen Erweiterungen, Ausführungsalternativen oder Änderungen der Leistung - zu unterlassen;

k. die Organisation seiner Buchhaltung unter Einhaltung der Richtlinien des geltenden niederländischen Lohnsteuergesetzes von 1964, des niederländischen Beitragsgesetzes, des niederländischen Krankenversicherungsgesetzes und des niederländischen Gesetzes über die Finanzierung der Sozialversicherungen;

l. der Abschluss, sowie die Unterhaltung einer adäquaten Versicherung auf eigene Rechnung, betreffend die eigene Leistungsdurchführung, Gerät und Materialien, sowie die Haftung des Auftragnehmers. Material, Messinstrumente und motorbetriebene Werkzeuge müssen nachweislich mit einer gültigen Prüfbescheinigung einer befugten Instanz versehen sein;

m. die permanente Bereitstellung von fachkundigen Mitarbeitern in ausreichender Zahl bei Leistungsdurchführung und die effektive und nachweisliche Aufklärung dieser Mitarbeiter über die geltenden Baustellenvorschriften;

o. die Sicherstellung, dass während der von ihm zu verrichtenden Leistungen immer eine von ihm ermächtigte Person auf der Baustelle anwesend ist, die die von ihm einzusetzenden Mitarbeiter tatsächlich führt und die die niederländische Sprache beherrscht;

p. die sachgemäße Nutzung und Wartung des ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materials; andernfalls haftet er für alle Schäden und Kosten;

q. die Auflage, den Mitarbeiter während der Pause- und Ruhezeiten die von ihm selbst bereitgestellte Pauseneinrichtung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Nutzung der am Einsatzort vorhandenen Pauseneinrichtung ist im Rahmen des Auftrags ausdrücklich vorgesehen;

r. die Verpflichtung, sich bei Beendigung des Auftrags oder eines Teils desselben vor Ausstellung einer (Teil-) Rechnung einen von einem Befugten des Auftraggebers unterzeichneten Empfangsschein, eine Übersicht über den Arbeitszeitaufwand oder eine Abrechnung ausstellen zu lassen, der bzw. die für die Buchhaltung des Auftraggebers vorgesehen ist, jedoch keinen Anspruch auf eine Zahlung der Forderung beinhaltet;

s. der Auftragnehmer sorgt auf eigene Rechnung für den von ihm benötigten Lagerraum. Alle horizontalen und vertikalen Transporte erfolgen auf Rechnung des Auftragnehmers, sofern nicht anders vereinbart. Die Nutzung eines auf der Baustelle zugewiesenen Lagerraums durch den Auftragnehmer erfolgt auf eigene Gefahr;

t. Handelt es sich beim Auftragnehmer um ein Einzelunternehmen (ZZP), sorgt er für die Vorlage einer gültigen VAR-Erklärung (Verklaring arbeidsrelatie), das heißt entweder einer VAR-Erklärung über Gewinn aus Unternehmen (Winst uit Onderneming, VAR WUO) oder einer VAR-Erklärung Minoritäts-/ Majoritätsgeschäftsführer (VAR Directeur- Grootaandeelhouder, VAR DGA). Die in der VAR-Erklärung angegebenen Tätigkeiten müssen mit den im Auftrag beschriebenen Arbeiten übereinstimmen;

u. die Vorlage des aktuellen Sicherheitsdatenblatts (Material Safety Data Sheet/MSDS) bei jeder Lieferung gesundheitsschädlicher Stoffe;

v. die unverzügliche Meldung von Unfällen, die einen Arbeitsausfall nach sich ziehen und die mit der ihm übertragenen Arbeit in Zusammenhang stehen, an den Bevollmächtigten des Auftraggebers. Dabei ist möglichst unverzüglich die Dauer des Arbeitsausfalls (in Kalendertagen) als Gradmesser für die Schwere des Unfalls mitzuteilen.

Artikel 4 Lieferzeitpunkt/Leistungen

1. Die Lieferungen und/oder Leistungen haben an dem im Auftrag festgelegten Zeitpunkt zu beginnen und sind gemäß den im Auftrag genannten Fristen bzw. dem vom Auftraggeber vorgegebenen Zeitplan durchzuführen. Die im Auftrag genannten und/oder im festzustellenden Zeitplan genannten Fristen sind für den Auftragnehmer Ausschlussfristen.

2. Sobald der Auftragnehmer weiß oder erwartet, dass die Sachen nicht rechtzeitig geliefert und/oder die Leistungen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden können, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Tatsache - unter Angabe der Ursachen - zu informieren. Die Durchführung dieser Benachrichtigung entbehrt den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Erfüllungspflichten.

3. Die Arbeitszeiten des Auftragnehmers haben mit den allgemeinen, für die vor Ort und für die Leistung üblichen Zeiten übereinzustimmen. Überstunden sind lediglich dann zulässig, wenn sie im Vorhinein sowohl von dem Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragten, als auch von dem Auftraggeber genehmigt wurden.

4. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die zeitliche Abfolge der zu verrichtenden Leistungen zu ändern und/oder den Lieferzeitpunkt näher zu spezifizieren - unter Umständen auch auf Abruf - sofern er dies im Sinne des Baufortschritts für geboten hält. In diesem Fall hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz und/oder zusätzlicher Kostenvergütung, es sei denn, der Auftraggeber ist - nach dem ausschließlichen Ermessen des Auftraggebers - durch diese Änderungen mit einer nachweislichen Kostenerhöhung konfrontiert, sodass es der Angemessenheit und Billigkeit entspricht, dass der Auftraggeber diese Kosten vollständig oder teilweise trägt.

Artikel 5 Lieferung und Eigentum

1. Die Lieferung erfolgt frei am vereinbarten Lieferort, verzollt (Delivered Duty Paid nach den Incoterms 2010), entladen, an dem (den) vom Auftraggeber zu bezeichnenden Ort (Orten), wobei der Transport auf der Baustelle und das Entladen auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers stattfinden.

2. Das Eigentum an den zu liefernden Gütern geht zum Zeitpunkt der Lieferung vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über. Herzustellende Güter gelten als in das Eigentum des Auftraggebers übergegangen, sobald der Auftragnehmer mit deren Bearbeitung begonnen hat, sie von Dritten erhalten oder sie hergestellt hat; er verwahrt, individualisiert und kennzeichnet sie als Eigentum des Auftraggebers. Ein Eigentumsübergang beinhaltet keine Annahme der verrichteten Leistung. 3. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Material ist und bleibt unter allen Umständen Eigentum des Auftraggebers und wird vom Auftragnehmer auf für Dritte erkennbare Weise als solches gekennzeichnet und individualisiert; das Material gilt als in gutem Zustand befindlich und in Übereinstimmung mit den geforderten Spezifikationen, sofern nicht der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist nach seinem Empfang schriftlich reklamiert hat.

4. Der Auftraggeber verwendet vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Material weder selbst noch durch Dritte für andere Zwecke oder im Zusammenhang mit anderen Zwecken als die Erbringung der Lieferung oder Leistung für den Auftraggeber, es sei denn, der Auftraggeber hat vorab schriftlich ausdrücklich seine Einwilligung erteilt.

Artikel 6 Genehmigung, Inspektion und Prüfung

1. Zur vertragsgemäßen Ausführung der Lieferungen und/oder zu verrichtenden Leistungen gehört die Verwendung fehlerfreier Materials, die fachmännische Ausführung - durch eine angemessene Anzahl geschulter Mitarbeiter - unter fachkundiger Aufsicht. Die Lieferungen und/oder zu verrichtenden Leistungen haben den Zeichnungen und Spezifikationen und/

oder mindestens dem dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten oder gezeigten Mustern oder Modellen zu entsprechen und haben im Hinblick auf den mit der Lieferung/Leistung verfolgten Zweck eine vollständige Gebrauchstauglichkeit aufzuweisen. Sie müssen ferner allen anderen zur Zeit der Lieferung und/oder Bearbeitung geltenden Normen, Gesetzen und behördlichen Vorschriften, einschließlich derjenigen im Bereich von Sicherheit, Gesundheit, Gemeinwohl und Umwelt, entsprechen.

2. Eine Inspektion und/oder Genehmigung und/oder Annahme und/oder Ratenzahlung befreit den Auftragnehmer nicht von einer Garantie oder Haftung gleich welcher Art, die sich aus dem mit ihm abgeschlossenen Vertrag ergibt.

3. Auf Wunsch des Auftraggebers sind der Auftraggeber, der Bauherr und/oder die Bauleitung berechtigt, die Sachen während der Bearbeitung, Herstellung oder Lagerung zu besichtigen und/oder zu prüfen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall dafür zu sorgen, dass für diese Besichtigung und/oder Prüfung entsprechende Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die der Auftraggeber in angemessener Weise verlangen kann. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche auf Grund der Ergebnisse einer solchen Besichtigung und/oder Prüfung geltend zu machen. Die Kosten dieser Prüfungen gehen auf Rechnung des Auftraggebers, falls sich herausstellen sollte, dass die Materialien mit den vertraglichen Anforderungen übereinstimmen; andernfalls gehen die oben genannten Kosten auf Rechnung des Auftragnehmers.

4. Im Falle einer Beanstandung informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich über diese Tatsache. Der Auftragnehmer bessert das beanstandete Material und/oder die beanstandete vollständige oder teilweise Leistung auf Wunsch des Auftraggebers unverzüglich nach oder ersetzt diese, ohne dass der Auftraggeber zu einer zusätzlichen Vergütung gleich welcher Art verpflichtet ist. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Auftragnehmers zum Ersatz eines eventuell für den Auftraggeber oder für Dritte entstandenen Schadens, einschließlich Verzugschadens.

5. Im Falle einer Beanstandung des Materials und/oder der vollständigen oder teilweisen Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung des sich auf das Material und/oder die vollständige oder teilweise Leistung beziehenden Preises oder Teils des Vertragspreises zurückzubehalten. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Auftragnehmers zum Ersatz des Schadens, den der Auftraggeber als Folge der Beanstandungen des Materials und/oder der vollständigen oder teilweisen Leistung erleidet oder erleiden wird.

6. Bei Unterlassung der Entfernung/Reparatur der beanstandeten Sachen ist der Auftraggeber berechtigt, diese Sachen auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden / zu reparieren oder zurückzusenden/reparieren zu lassen. Artikel 7 Abfuhr und Entsorgung von Müll

1. Auftraggeber und Auftragnehmer fördern das Materialrecycling und die weitestmögliche Begrenzung der Abfallmengen und Abfallströme.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Baugelände sowohl nach als auch während der Ausführung der von ihm zu verrichtenden Leistungen sauber zu halten und sauber zu übergeben. Verpackungen, Schutt und Müll sind gemäß den Anforderungen der im Sicherheits- und Gesundheitsplan des Auftraggebers enthaltenen Bestimmungen und den gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich u. a. der Umweltsetze im Allgemeinen und des niederländischen Gesetzes über den Bodenschutz beziehungsweise des niederländischen Umwelterhaltungsgesetzes im Besonderen, zu entsorgen.

3. In die im Auftrag genannten Preise des Auftragnehmers sind die Kosten einer getrennten Abfuhr und/oder Entsorgung beziehungsweise Entfernung und/oder Lagerung aller Abfallstoffe, die sich aus den Leistungen des Auftragnehmers ergeben, mit einzubeziehen.

4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Entfernung, Entsorgung oder Lagerung der Abfallstoffe, die mit seinen Lieferungen beziehungsweise Leistungen zusammenhängen, die von ihm auf eigene Rechnung und Gefahr gemieteten, abschließbaren Container, Müllbehälter usw. zu benutzen.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Abschriften der Umweltformulare im Rahmen des niederländischen Umwelterhaltungsgesetzes zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Zahlung so lange aufzuschieben, bis die sich aus dem niederländischen Umwelterhaltungsgesetz und/oder aus anderen Umweltgesetzen ergebenden Verpflichtungen erfüllt wurden.

6. Erfolgt die Entfernung von Müll nicht auf erstes Verlangen des Auftraggebers, so steht es dem Auftraggeber frei, die betreffenden Abfallstoffe auf Rechnung und Risiko des Auftragnehmers zu entfernen (entfernen zu lassen).

Artikel 8 Gewährleistungsfrist und Garantie

1. Die Gewährleistungsfristen des Auftragnehmers sind mindestens mit den für den Auftraggeber aus dem Hauptbauvertrag mit dem Bauherrn geltenden Gewährleistungsfristen identisch. Auch wenn die Leistungserstellung durch den Auftragnehmer zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt, als der Zeitpunkt der vollständigen Abnahme der Leistung gemäß dem Hauptbauvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Bauherrn, endet die Gewährleistungsfrist des Auftragnehmers erst zu dem Zeitpunkt, der als Gewährleistungsfrist zwischen dem Auftraggeber und dem Bauherrn für die Leistung vereinbart wurde.

2. Der Auftragnehmer gewährt für die von ihm gelieferten Sachen und/oder verrichteten Leistungen mindestens dieselbe Garantie, die der Auftraggeber dem Bauherrn gegenüber zu gewährleisten hat; sollte die Werksgarantie jedoch umfassender als die oben genannte Garantie sein, dann gilt mindestens die vom Hersteller gewafferte Garantie.

3. Alle mit der Nachbesserung oder dem Ersatz eines Mangels und der erneuten Inbetriebnahme der Sachen/Leistung verbundenen Kosten gehen zulasten des Auftragnehmers.

4. Bessert der Auftragnehmer, nach Auffassung des Auftraggebers, den Mangel zu spät und/oder nicht nicht ordnungsgemäß nach, so steht es im Ermessen des Auftraggebers, nach schriftlicher Inverzugsetzung, in der dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzt wird, alle notwendigen Maßnahmen selbst auszuführen oder von Dritten verrichten zu lassen und dem Auftragnehmer alle mit dieser Ersatzvornahme verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

5. Die Rechte im Sinne des vorigen Absatzes kommen dem Auftraggeber auch ohne vorherige Inverzugsetzung zu, wenn die Nachbesserung des Mangels keinen Aufschub duldet.

Artikel 9 Preis / Mehr- und Minderleistungen

1. Alle Preise und gegebenenfalls die im Auftrag vereinbarten Zuschläge sind fest und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

2. Mehrleistungen und/oder andere Abweichungen vom Auftrag, auch wenn sie eine Ersparnis oder Verbesserung bedeuten, bedürfen zuvor der Anmeldung durch den Auftragnehmer und der schriftlichen Auftragserteilung durch den Auftraggeber, um berücksichtigt zu werden.

Artikel 10 Verbot der Abtretung / Vergabe

1. Es ist dem Auftragnehmer verboten, einem Dritten die Forderungen, die sich für ihn aus dem Auftrag ergeben, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ab-

ALLGEMEINE EINKAUF- UND SUBUNTERNEHMERBEDINGUNGEN (A.E.S.B.) VON VLINT HOLDING B.V

zutreten, zu verpfänden oder unter welchem Titel auch immer in Eigentum zu übertragen. Die Übertragbarkeit der vorgenannten Forderungen ist gemäß Artikel 3.83 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen.

2. Wenn der Auftraggeber die schriftliche Zustimmung im Sinne des Absatzes 1 erteilt, bezieht sich die Abtretung, Verpfändung oder Übertragung nicht auf die Beträge im Sinne des Artikels 12 Absätze 3 und 9. Der Auftragnehmer ist des Weiteren nicht berechtigt, die vollständige oder teilweise Lieferung/Leistung an einen Dritten zu vergeben ohne die zuvor erteilte schriftliche Zustimmung des Auftraggebers.

3. Sollte der Auftragnehmer die vollständige oder teilweise Lieferung/Leistung nach der erhaltenen, schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers an einen Dritten vergeben, so hat er eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, zu deren wesentlichen Bestandteilen die zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Vertragsbedingungen gehören - mit der Maßgabe, dass der den Auftrag erteilende Auftragnehmer in dem Vertrag die Position des Auftraggebers innehat und der Dritte die des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erteilung seiner oben genannten Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, dass der den Auftrag erteilende Auftragnehmer dem Auftraggeber ein stilles Pfandrecht an den aus dem Vertrag mit dem Dritten resultierenden Rechten bestell.

4. Ohne die ausdrückliche, zuvor erteilte Genehmigung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer nicht erlaubt, die von Dritten zur Verfügung gestellten (Leih-)Arbeitskräfte einzusetzen.

Artikel 11 Rechnungsstellung

1. Per Post versandte Rechnungen sind dem Auftraggeber mit der in Artikel 3 Buchstabe aufgeführten schriftlichen Bestätigung zu übersenden. Die Bestätigungen müssen mit den Rechnungen im Einklang stehen.

2. Die Parteien streben danach, den Rechnungsversand und die Rechnungsverarbeitung so weit wie möglich auf elektronischem Wege abzuwickeln.

3. Etwaige Mehr- und Minderleistungen sowie Änderungen im Sinne von Artikel 10 hat der Auftragnehmer gesondert in Rechnung zu stellen.

4. Die Rechnung hat den Vorschriften des niederländischen Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen. Der Auftraggeber hat auf der datierten und nummerierten Rechnung in jedem Fall die folgenden Angaben, soweit zutreffend, deutlich und übersichtlich aufzuführen:

- Name, Straße und Wohnort des Auftragnehmers;
- die Auftragnehmer, Leistungsumfang und Codenummer;
- die Leistung und den Ausführungsort (die Ausführungsorte), auf den (die) sich die Rechnung bezieht;
- den Gesamtrechnungsbetrag, bereits abgerechnete Beträge und die Abschlagsrechnungsnummer;
- den Zeitraum und die verrichteten Leistungen, auf die sich die Rechnung bezieht;
- die Lohnabgabenummer des Auftragnehmers;
- die Angabe, ob das Umsatzsteueranrechnungsverfahren anzuwenden ist oder nicht, und im letzteren Fall den betreffenden Umsatzsteuerbetrag;
- die Bankkontonummer;
- die Sperrkontonummer;
- die Empfangsbestätigungsnummer(-n);
- bei Einsatz eines Subunternehmens im Sinne des niederländischen Gesetzes über die Kettenhaftung: den Umfang der Bruttolohnsumme auf Basis der zuvor getroffenen Vereinbarungen über Lohnsumme und Abführungsverpflichtungen, die in dem in Rechnung gestellten Betrag enthalten ist.

Artikel 12 Bezahlung

1. Nach der Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag durch den Auftragnehmer ist dieser berechtigt, dem Auftraggeber den vereinbarten Preis in Rechnung zu stellen. Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Rechnungseingangsdatum.

2. Eine Bezahlung durch den Auftraggeber erfolgt nur dann, wenn die Lieferung/die Leistung oder der Teil, auf die sich eine (Teil-) Zahlung bezieht, vom Auftragnehmer zufriedenstellend geliefert/durchgeführt wurde, und nachdem der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers nachgewiesen hat, dass die von ihm an der Leistung beteiligten Arbeitnehmer das ihnen zustehende Entgelt erhalten haben und er die für diese Arbeitnehmer zu zahlenden Lohnabgaben bezahlt hat.

3. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, dem Auftraggeber die von ihm für die Leistung zu zahlenden Lohnabgaben und Umsatzsteuern, für die er nach dem niederländischen Gesetz über die Kettenhaftung gesamtschuldnerisch haftet, durch Überweisung auf dessen Sperrkonto gemäß dem niederländischen Gesetz über die Kettenhaftung zu bezahlen.

4. Unbeschadet der Bestimmungen des vorigen Absatzes ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, die oben genannten Lohnabgaben und Umsatzsteuern von der Bausumme des Subunternehmens einzubehalten und im Namen des Auftragnehmers direkt an das Finanzamt abzuführen. In den in Artikel 12 Absatz 3 und in diesem Absatz 4 beschriebenen Fällen hat der Auftraggeber durch die jeweils beschriebene Zahlungsvorname seine Verbindlichkeit gegenüber dem Auftragnehmer in Höhe des Zahlungsbetrages getilgt.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Auftraggeber die Rechnung innerhalb eines Monats nach der Abnahme der Leistung für den eventuell ihm noch zustehenden Betrag einzureichen. Bei Unterlassung seitens des Auftragnehmers wird vermutet, dass dieser auf jede dem Auftraggeber gegenüber eventuell noch bestehende Restforderung verzichtet hat.

6. Zahlungen oder Rechnungsstellungen können unbeschadet der obigen Bestimmungen erst dann erfolgen, nachdem der Auftraggeber die vom Auftragnehmer unterschriebene und unveränderte Kopie des Auftrags zurück erhalten hat.

7. Der Auftraggeber ist nicht zur Bezahlung der Rechnungen verpflichtet, falls diese nicht die von einem Bevollmächtigten des Auftraggebers unterschriebenen Bestätigungen und/oder Abrechnungsaufstellungen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe 1 enthalten und mit ihnen im Einklang sind.

8. Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber so lange aufzuschieben, bis dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat, oder die Kosten für Berichtigungsarbeiten mit vom Auftragnehmer ausgestellten Rechnungen zu verrechnen, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers auf Schadensersatz und/oder Erfüllung oder Auflösung des Vertrages mit Schadensersatzforderung.

9. Der Auftraggeber ist bei (drohender) Insolvenz des Auftraggebers und nach vorheriger Inverzugsetzung befugt, Forderungen von Zulieferern und/ oder Subunternehmern des Auftragnehmers im Rahmen des Auftrags direkt zu begleichen und die Gläubiger auszuwählen. Gleichzeitig wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber darüber informiert. Die Forderung des Auftragnehmers dem Auftraggeber gegenüber wird um einen entsprechenden Betrag verringert, unbeschadet der in Artikel 18 genannten Ansprüche des Auftraggebers.

10. Im Falle der Insolvenz des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen, bis der Auftraggeber vom Finanzamt eine – nach Auffassung des Auftraggebers ausreichende – Befreiungserklärung erhalten hat, aus der hervorgeht, dass der Auftraggeber nicht aufgrund des niederländischen Gesetzes über die Kettenhaftung wegen zu Unrecht nicht abgeführter Lohnabgaben und Umsatzsteuern im Sinne dieses Gesetzes durch den Auftragnehmer und/oder ihm nachgeordnete Auftragnehmer haftbar gemacht wird. Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, für den Erhalt dieser Befreiungserklärung zu sorgen.

Artikel 13 Gesetze und Vorschriften

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich beim Bevollmächtigten des Auftraggebers über die geltenden Baustellenvorschriften, die Projekt- und Sicherheitspläne und alle Genehmigungsvorschriften, die seine Tätigkeiten beeinflussen können, zu informieren.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Vorschriften, Bedingungen und Bestimmungen, einschließlich der niederländischen Baustellenvorschriften, Arbeitsschutzgesetze, Sicherheitsvorschriften und Umweltgesetze, die sich auf die von ihm auszuführende Lieferung und Leistung beziehen, zu erfüllen und zu beachten. Hierzu gehören auch diejenigen, die sich auf die Sicherheit und Arbeitsumstände und die Störung und/oder Belästigung Dritter beziehen. Der Auftragnehmer sorgt selbst für die im Zusammenhang mit der zu verrichtenden Lieferung und der von ihm angenommenen Leistung eventuell erforderlichen Genehmigungen und Sicherheitsmaßnahmen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber gegenüber, seine gesetzliche Verpflichtung zur Abführung von Lohnabgaben und Umsatzsteuern, die mit der ihm aufgetragenen Leistung zusammenhängen, pünktlich zu erfüllen sowie den anwendbaren Tarifvertrag strikt einzuhalten.

4. Der Auftragnehmer hat ausschließlich dann auf der Grundlage von Artikel 7:753 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs oder, wenn die Einheitlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung von Arbeiten UAV 1989 und/oder UAV 2012 und/oder UAV-GC 2005 zutreffend sind, aufgrund der Bestimmungen in § 47 UAV 1989 bzw. § 47 UAV 2012 bzw. § 44 UAV-GC 2005 Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung infolge kostensteigernder Umstände, wenn und soweit der Auftraggeber sich dem Bauherren gegenüber ebenfalls auf eine solche berufen kann und der Bauherr den aus diesem Grund dem Auftraggeber geschuldeten Betrag beglichen hat.

Artikel 14 Unternehmensprinzipien / Soziale Unternehmensverantwortung

1. Beim Auftraggeber gelten die folgenden Unternehmensprinzipien (Vlint Unternehmensprinzipien):

- a. Respektvoller Umgang mit Auftraggebern, Auftragnehmern, Mitarbeitern und Gemeinschaften;
- b. Anerkennung der Verantwortung im Hinblick auf die Umwelt, auch im Hinblick auf zukünftige Generationen;
- c. Schaffung wirtschaftlichen Mehrwerts auf integrierte und nachhaltige Weise.

Die Vlint-Unternehmensprinzipien sind auf der Internetseite www.vlint.eu unter „duurzaam/ondernemingsprincipes“ (Nachhaltigkeit/ Unternehmenskodex) nachzulesen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Inhalt der Vlint-Unternehmensprinzipien zur Kenntnis zu nehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vlint-Unternehmensprinzipien einzuhalten und darauf zu achten, dass auch in seinem Unternehmen diese oder gleichwertige Prinzipien berücksichtigt werden.

2. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer räumen der Gesundheit und Sicherheit Priorität ein. Die Parteien legen Wert auf die Wahrung und die kontinuierliche Verbesserung ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Sicherheit und Gesundheit sämtlicher Mitarbeiter und all jener, die mit deren Aktivitäten zu tun haben. Wenn auf der Baustelle eine Vlint-Präventionseinheit anwesend ist, nehmen alle vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter, bevor sie ihre Arbeit aufnehmen dürfen, an einer Schulung der Vlint-Präventionseinheit teil.

3. Auf erstes schriftliches Anfordern des Auftraggebers legt der Auftragnehmer – auf seine Kosten – dem Auftraggeber für das Jahr, in dem die Tätigkeiten im Rahmen des Auftrags stattgefunden haben, sowie für das vorherige Jahr das CO2-Emissionsinventar seines Unternehmens vor. Dieses Inventar muss den Anforderungen der Norm ISO 14064-1 und/oder des Treibhausgas-Protokolls entsprechen. Das CO2-Emissionsinventar muss mit einem Verifizierungsstatement einer Zertifizierungsstelle versehen sein, das mindestens die Anforderungen nach ISO 14064-3 unter „Aldierungs- und Verifizierungsstatement“ und/oder nach EA-6/03 unter „Verifizierungsstatement“ entspricht.

4. Im Hinblick auf die Integrität sind die Vlint-Unternehmensprinzipien im Verhaltenskodex Integrität der Vlint Groep (Gedragscode Integriteit Vlint Groep) genauer ausgearbeitet, zu dessen Einhaltung alle Mitarbeiter der Vlint Groep und ihrer in den Niederlanden tätigen Tochtergesellschaften verpflichtet sind. Der Verhaltenskodex Integrität der Vlint Groep ist auf der Website www.vlint.nl unter „corporate governance/algemeen/gedragscode integriteit“ (Unternehmensführung/ Allgemeines/ Verhaltenskodex Integrität) zu finden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Inhalt des Verhaltenskodex Integrität der Vlint Groep zur Kenntnis zu nehmen.

5. Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass in seinem Unternehmen ein Verhaltenskodex für Integrität gilt – zu dessen Einhaltung alle Mitarbeiter verpflichtet sind –, der mindestens dem Musterbetriebskodex der Stiftung für die Beurteilung der Integrität im Baugeverbe (Stichting Beoordeling Integriteit Bouwnijverheid/SBIB) entspricht, der auf der Website www.sbib.nl zu finden ist. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Verlangen ein Exemplar seines Verhaltenskodex zur Verfügung. Der Auftragnehmer kann für die Durchführung des Vertrags das beschriebene Verhaltenskodex Integrität der Vlint Groep anzuwenden – und den Mitarbeitern die Einhaltung desselben aufzuerlegen – als wäre es sein eigener Verhaltenskodex.

6. Der Auftraggeber respektiert die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte („Guiding Principles on Business and Human Rights“, siehe http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf). Der Auftragnehmer nimmt diese Leitprinzipien zur Kenntnis, respektiert sie und stellt sicher, dass sie in seinem Unternehmen eingehalten werden.

7. Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, die Einhaltung der Vlint-Unternehmensprinzipien, des von ihm angewendeten Verhaltenskodex für Integrität und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte innerhalb der Kette seiner eigenen Auftragnehmer und Lieferanten zu überwachen. Der Auftraggeber ist berechtigt, sowohl beim Auftragnehmer als auch in der Kette von dessen Auftragnehmern und Lieferanten ein Audit durchzuführen, um die Einhaltung dieses Artikels 14 zu kontrollieren. Der Auftragnehmer wirkt an einem solchen Audit mit und sorgt dafür und beaufsichtigt, dass auch seine Auftragnehmer und Lieferanten Mitwirkung leisten.

8. Der Auftragnehmer verpflichtet seine eigenen Auftragnehmer und Lieferanten im Rahmen einer Übertragungsklausel zur Einhaltung dieses Artikels 14.

Artikel 15 Gewerbliches und/oder geistiges Eigentum / Wissen / Geheimhaltung / Veröffentlichungen

1. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von Ansprüchen wegen der Verletzung der gewerblichen und/oder geistigen Eigentumsrechte Dritter im Bereich der von ihm gelieferten Sachen/verrichteten Leistungen frei und ersetzt dem Auftraggeber jeglichen Schaden, den der Auftraggeber als Folge von Handlungen gegen ihn durch Anspruchsberechtigte an gewerblichen und/oder geistigen Eigentumsrechten erleidet und/oder erleiden wird.

2. Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Arbeitsmethoden und Verfahren, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, bleiben weiterhin das Eigentum des Auftraggebers und dürfen vom Auftragnehmer nicht vervielfältigt, kopiert oder Dritten ausgehändigt oder veröffentlicht oder anderweitig - als ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des entsprechenden Vertrages - genutzt werden. Als Voraussetzung für eine solche Einwilligung gilt auf jeden Fall, dass die Beteiligung des Auftraggebers auf korrekte Weise angegeben wird; die Beurteilung dessen obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

3. Produkte und Arbeitsmethoden, die der Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber oder in seinem Auftrag entwickelt hat, werden Eigentum des Auftraggebers und dürfen Dritten erst nach der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden. Die bei dieser Entwicklung vom Auftragnehmer erworbenen Kenntnisse stehen ausschließlich dem Auftraggeber zur Verfügung und werden Dritten vom Auftragnehmer nicht bekannt gegeben oder zu seinem Nutzen und/oder zugunsten Dritter genutzt, sofern nicht der Auftraggeber zuvor seine Zustimmung erteilt hat.

4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vom Auftraggeber erhaltenen Daten, Informationen oder das gesamte Wissen, deren/dessen vertraulichen Charakter der Auftragnehmer erkennt bzw. hätte erkennen können und müssen, geheim zu halten.

5. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, sich ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftraggebers öffentlich über seine Beteiligung an einem Projekt des Auftraggebers zu äußern, beispielsweise bei Veranstaltungen (wie Kongressen oder Symposien) oder durch Broschüren oder Veröffentlichungen in technischen Zeitschriften, Fachzeitschriften, Publikumszeitschriften oder anderen Medien. Als Voraussetzung für eine solche Einwilligung gilt auf jeden Fall, dass die Beteiligung des Auftraggebers auf korrekte Weise angegeben wird; die Beurteilung dessen obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

6. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftraggebers den Namen Vlint und/oder das Logo von Vlint für gewerbliche Zwecke zu verwenden.

Artikel 16 Regress und Kompensation

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die von ihm dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag zu zahlenden Beträge mit den Forderungen zu verrechnen, die der Auftraggeber an den Auftragnehmer hat.

2. Sollte der Auftraggeber Lohnabgaben und Umsatzsteuern, die der Auftragnehmer oder die nach ihm kommenden Auftragnehmer/Subunternehmer nicht bezahlt haben, nach entsprechender Inanspruchnahme bezahlen müssen, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber ein Regressrecht in Höhe des gesamten, vom Auftraggeber bezahlten Betrages, zuzüglich der Kosten, die, ohne dass der Auftraggeber dies näher nachzuweisen hat, auf 15 % des von ihm bezahlten Betrages festgelegt werden, zuzüglich der gesetzlichen Verzinsung des vom Auftraggeber bezahlten Betrages ab dem Zeitpunkt der Erfüllung durch den Auftraggeber.

3. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, die dem Auftragnehmer von ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag zu zahlenden Beträge mit den noch nicht fälligen Forderungen zu verrechnen, die der Auftraggeber an den Auftragnehmer wegen der vom Auftragnehmer und/oder den nach ihm kommenden Auftragnehmern nicht bezahlten Lohnabgaben und Umsatzsteuern hat, für die der Auftraggeber nach dem niederländischen Gesetz über die Kettenhaftung haftbar gemacht werden kann.

4. Durch die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern des Auftragnehmers durch den Auftraggeber gemäß dem niederländischen Tarifvertrag für das Bauen werden der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber ein Regressrecht in Höhe des gesamten, vom Auftraggeber in dieser Sache bezahlten Betrages, zuzüglich der Kosten, die - ohne dass der Auftraggeber dies näher nachzuweisen hat - auf 15% des von ihm bezahlten Betrages festgelegt werden, zuzüglich der gesetzlichen Verzinsung des vom Auftraggeber bezahlten Betrages ab dem Zeitpunkt der Erfüllung durch den Auftraggeber.

Artikel 17 Haftung / Versicherung / Schadensersatz

1. Bei schuldhaft unterlassener, nicht fristgerechter und/oder mangelhafter Lieferung und/oder Durchführung seitens des Auftragnehmers haftet der Auftragnehmer für den dem Auftraggeber hierdurch entstehenden Schaden. Die Verwaltung des Auftraggebers dient als vollständiger Beweis für den Schaden des Auftraggebers, vorbehaltlich des Gegenbeweises seitens des Auftragnehmers.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine das Haftungsrisiko des Auftraggebers angemessen deckende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 2.500.000 Euro je Schadensereignis abzuschließen und die Versicherungsbeiträge jeweils rechtzeitig zu bezahlen. Bei Unterlassung ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aufzulösen, unbeschadet der sonstigen Rechte des Auftraggebers. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen erste Aufforderung hin eine Kopie des Versicherungsscheins zur Verfügung.

3. Beim Einsatz von Material ist der Auftragnehmer verpflichtet das Material zu versichern (Haftpflicht, Kasko). Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass der Auftraggeber als Mitbegünstigter in den Vertrag aufgenommen wird. Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber – und befreit ihn von diesbezüglichen Ansprüchen –, dass für den Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (Wet Aansprakelijkheid Motorvoertuigen/WAM) unterliegende Objekte a. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist, die den durch das Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz oder kraft dieses Gesetzes gestellten Anforderungen einschließlich der Deckung unterirdischer Schäden (an Kabeln, Leitungen usw.) entspricht;

b. eine Kaskoversicherung abgeschlossen worden ist;

c. die Versicherungsbestimmungen eine Klausel enthalten, die ausschließt, dass die Versicherungsgesellschaft den mitversicherten Auftraggeber in Regress nehmen kann. 4. Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht dazu verpflichtet, alle dem Auftragnehmer anzulastenden Schäden direkt und auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zu ersetzen und/oder nachzubessern. Die betreffenden Kosten, gegebenenfalls zuzüglich der diesbezüglich vom Auftraggeber bezahlten Prozesskosten und Rechtsbeistandskosten, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sodann unverzüglich zu ersetzen. Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, diese Kosten ohne weitere Vorankündigung vom Vertragspreis abzuziehen oder mit dem dem Auftraggeber zu zahlenden Beträgen zu verrechnen.

5. Wenn der Auftragnehmer auf der Grundlage des Vertrags im Rahmen einer CARBAu-Bausicherungsversicherung beim Auftraggeber oder Bauherrn mitversichert ist, erfolgt die Abwicklung im Falle eines Schadens am Arbeitsplatz auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

ALLGEMEINE EINKAUF- UND SUBUNTERNEHMERBEDINGUNGEN (A.E.S.B.) VON VLINT HOLDING B.V

6. Soweit die Nichterfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen durch den Auftragnehmer zur Folge hat, dass der Auftraggeber von Dritten, einschließlich des Bauherrn, haftbar gemacht wird, hält der Auftragnehmer hiermit den Auftraggeber von allen Folgen dieser Haftung, sowie von der gesetzlichen Haftpflicht des Auftraggebers gegenüber Dritten nach Artikel 6:171 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches frei.

7. Haben zwei oder mehr Auftragnehmer gemeinsam den Auftrag angenommen, dann haften sie gesamtschuldnerisch für die gesamte Ausführung und die sich daraus ergebenden Folgen.

8. Im Falle des Konkurses des Auftragnehmers ist der Auftraggeber unbeschadet aller sonstigen Ansprüche des Auftraggebers aufgrund des Gesetzes berechtigt, dem Auftragnehmer 10 % des für den Auftrag vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen und, sofern möglich, mit den Forderungen des Auftragnehmers zu verrechnen, dies gilt als Vergütung im Zusammenhang mit der Tatsache, dass der Auftraggeber aufgrund des Konkurses des Auftragnehmers seine Forderungen kraft Gesetzes und der mit dem Auftragnehmer vereinbarten Garantien nicht geltend machen kann.

Artikel 18 Beendigung

1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag – unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers auf Schadensersatz und/oder seiner Berechtigung zum vollständigen oder teilweisen Aufschub seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag – vollständig oder für den noch nicht ausgeführten Teil zu beenden, wenn und sobald sich der Auftragnehmer in Bezug auf eine oder mehrere der aus diesem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen in Verzug befindet.

2 Der Auftraggeber ist in den folgenden Fällen berechtigt, den Vertrag - unbeschadet des Anspruchs auf Schadensersatz und/oder seiner Berechtigung zum vollständigen oder teilweisen Aufschub seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag - je nach seiner Wahl, vollständig oder für den noch nicht ausgeführten Teil in den folgenden Fällen schriftlich zu beenden, ohne dass zu diesem Zweck eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist:

- die vereinbarte Lieferfrist wird überschritten, und/oder
- die Insolvenz oder die Zahlungseinstellung des Auftragnehmers wird beantragt oder erklärt, und/oder
- der Auftragnehmer stellt seine Geschäftsaktivitäten ein, und/oder
- der zwischen dem Auftraggeber und dem Bauherrn abgeschlossene Hauptbauvertrag wird vollständig oder teilweise beendet oder aufgeschoben, und/oder
- der Auftragnehmer kommt seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 14 nicht nach.

3 Der Auftraggeber ist außerdem berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden, wobei der Auftragnehmer – unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche, darunter Ansprüche wegen Gewinnentgang und/oder entgangener Deckung von Overheadkosten – Anspruch hat auf eine Vergütung auf der Grundlage der im Vertrag genannten Preise und Tarife für alle Arbeiten, die vor der Beendigung gemäß dem Vertrag korrekt ausgeführt worden sind.

4 Der Auftraggeber ist in den in Artikel 18 Absatz 1 und 2 beschriebenen Fällen berechtigt, das auf der Baustelle vorhandene, vom Auftragnehmer benutzte Hilfsmaterial, wie Gerüste, Hebeanlagen, Betonmühlen, Transportfahrzeuge und dergleichen, für die Fertigstellung der vom Auftragnehmer angenommenen Leistung kostenlos zu benutzen oder benutzen zu lassen - mit Ausnahme der in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d beschriebenen Situation.

5 Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die Möglichkeiten zur Auflösung des Vertrags in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Artikel 19 Streitfragen, anwendbares Recht und Überschriften

1. Gerichtsstand für alle Streitfragen - einschließlich derjenigen, die lediglich von einer der Parteien als solche betrachtet werden, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit einem zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag oder mit den sich aus diesem ergebenden Verträgen, oder aus dessen/deren Anlass entstehen sollten, und die nicht gütlich geregelt werden können - werden unter Ausschluss des normalen Gerichts vom niederländischen Schiedsgericht für das Bauwesen 'Raad van Arbitrage voor de Bouw' gemäß der am Tag der Auftragserteilung durch den Bauherrn an den Auftraggeber geltenden Satzung dieses Schiedsgerichts entschieden, wobei – erforderlichenfalls abweichend von dieser Satzung – mindestens der Vorsitzende des Schiedsgerichts juristisches Mitglied des Kollegiums der Schiedsrichter ist; das Schiedsgericht entscheidet gemäß den Rechtsnormen. Abweichend von obigen Bestimmungen ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, eine Streitfrage von der im Hauptbauvertrag mit dem Bauherrn bestimmten Instanz entscheiden zu lassen.

2. Auf das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist ausschließlich das niederländische Recht anzuwenden, mit Ausnahme des Wiener Kaufrechtsübereinkommens.

3. Die Überschriften über den Artikeln dienen lediglich der Übersichtlichkeit dieser A.E.S.B und sind nicht als Auslegungshilfe heranzuziehen.